

Christina Clemm

## Frauen zwischen Tradition und Recht – Sexual(straf)recht in Zimbabwe

Nach einem langjährigen Befreiungskampf gibt es seit 1980 den Staat Zimbabwe in seiner heutigen Form. 77% der schwarzen zimbabwischen Bevölkerung lebt auf dem Land<sup>1</sup> – in Dörfern aus Rundhütten, in weiten Gebieten ohne Strom, ohne moderne Kommunikationsmittel. Es gibt viele Probleme im heutigen Zimbabwe, in dem Land, auf das sich in den 70ern und 80ern die Hoffnung vieler (Linker) richtete. Probleme, sowohl wirtschaftlicher als auch politischer Natur, aber auch ungeheure Fortschritte in den letzten zwölf Jahren.

Das Bildungssystem z.B. wurde für die schwarze Bevölkerung erst nach 1980 ausgebaut; so gingen vor der Unabhängigkeit 40% der Kinder in die Schule. Heute hingegen gehen 93%.<sup>2</sup> Die Analphabetenrate konnte immerhin innerhalb von 11 Jahren auf 26% gesenkt werden.<sup>3</sup> Verständlich, daß es noch an gut ausgebildeten LehrerInnen, vor allem auf dem Land, mangelt, und daß die Analphabetenrate unter der älteren Bevölkerung hoch ist.

Seit der Unabhängigkeit hat sich auch das Rechtssystem bedeutend verändert. Bis 1980 wurden alle Rechtsstreitigkeiten, wenn sie nicht direkt die weißen Kolonialherren betrafen, unter der afrikanischen Bevölkerung im Customary Law (Gewohnheitsrecht) geregelt.

Seit der Unabhängigkeit gibt es das sog. Dual Legal System, eine Mischung aus dem traditionellen Customary Law und dem General Law. Es wurden und werden bis heute viele neue Gesetze erlassen, die sich häufig an europäischen Gesetzen orientieren. Es wurden auch eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, die Rechtssicherheit für Frauen schaffen sollen. Diese – im Vergleich zu anderen afrikanischen Staaten – sehr fortschrittlichen Gesetze sind eine Antwort auf die wichtige Rolle, die Frauen im antikolonialen Befreiungskampf spielten.<sup>4</sup>

Ein Problem ist die mangelnde Aufklärung und das Wissen über die neuen Gesetze, ein anderes sind die Traditionen, denen die neuen Gesetze teilweise sehr zuwiderlaufen. Traditionen haben eine immense Bedeutung in Bezug auf die Stellung von Frauen:

Zum Beispiel wird traditionell eine Frau geheiratet und heiratet sie nicht selbst. Mit der Hochzeit wechselt sie aus der Obhut ihrer Familie in die ihres Ehemanns. Ihre Kinder haben ausschließlich die Familienzugehörigkeit des Vaters, nicht der Mutter.

Traditionell wurde eine Frau auch nie mündig. Sie ging von der Vormundschaft ihres Vaters in die ihres Ehemanns über. Erst seit 1982 werden zimbabwische Frauen durch den Erlaß des Legal Age of Majority Act volljährig. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Frauen folglich wichtige Entscheidungen nie selbstständig treffen, wurden sie nie geschäftsfähig, konnten nie erben etc.<sup>6</sup>

Im Folgenden soll nun die Entwicklung des zimbabwischen Sexual(straf)rechts beschrieben werden, unter anderem als Beispiel dafür, wie sich das Auseinanderklaffen von Tradition und positivem Recht auswirken kann.

### **Sexual(straf)recht im Customary Law:**

Wie bereits oben gesagt, wurde vor der Unabhängigkeit größtenteils das Customary Law angewandt. Dieses kennt keine Strafandrohung der Freiheitsentziehung, sondern beruht allein auf dem System der Wiedergutmachung.

Im Customary Law (Gewohnheitsrecht) gibt es drei verschiedene Sexualdelikte, die Vergewaltigung, die Verführung und den Ehebruch. Diese wurden jedoch nicht als grundlegend verschieden angesehen. Bestraft wurde der ungesetzliche Geschlechtsverkehr mit einer Frau: Bei der Verführung der Geschlechtsverkehr mit einer unverheirateten Frau, dem Ehebruch mit einer verheirateten Frau und bei der Vergewaltigung der Geschlechtsverkehr, der durch Gewalt erzwungen wurde.

Alle Sexualdelikte galten nicht als Delikte gegen die Frau, sondern gegen den Vater, Vormund oder Ehemann der Frau.

So war bei Verführung die Wiedergutmachung in Geld oder Naturalien an den Vater oder Vormund zu zahlen, sofern der Täter nicht bereit war, einen angemessenen Brautpreis zu zahlen und die Frau zu heiraten. Der Schaden des Vaters lag dann in dem Verlust der Jungfräulichkeit seiner Tochter und der dadurch zu erwartenden Brautpreisminderung.<sup>7</sup> Beim Ehebruch<sup>8</sup> war die Wiedergutmachung an den Ehemann, der den Schaden der Aufgabe des Alleinbesitzes hatte, zu zahlen. Bei Vergewaltigung unterschied sich die Wiedergutmachung darin, daß nicht Kühe oder Geld gezahlt werden mußte, sondern als Schadensausgleich ein weibliches Mitglied der Familie des Täters in die Familie des Opfers geschickt wurde, dort so lange zu bleiben hatte, bis sie dieser Familie ein

1 Stand 1990; aus: M. Iwanowski, Reisehandbuch Zimbabwe, 1. Aufl. 1990/91

2 s. o. Fn 1

3 Fischer Weltalmanach 1992, S.539

4 siehe C. Wichterich: „Vor uns liegt ein langer Weg“, taz, 28.10.89; jedoch bestand auch in Zimbabwe die Tendenz, die Kämpferinnen wieder in die alte Frauenrolle zurückzuschicken: aufs Feld, an den Herd, zu den Kindern.

5 Dies ist die Folge eines komplizierten Systems der Totem (Geburtstierzeichen), das hier nicht weiter ausgeführt werden kann.

6 Alles vorher Geschriebene ist nur als kleine Einführung anzusehen. Weitere Ausführungen wären sicherlich notwendig, sind aber aufgrund des Platzmangels nicht möglich.

7 A. Armstrong, Women and Rape in Zimbabwe, Human and People's Rights Project, Lesotho 1990, S. 10

8 Täter konnte nur der Mann sein, der mit einer verheirateten Frau Geschlechtsverkehr hatte. Ob er selbst verheiratet war blieb unbeachtlich.

Kind geboren hatte, und daraufhin zu ihrer Familie zurückkehren konnte.<sup>9</sup> Eine Vergewaltigung wurde jedoch nicht bestraft, wenn das Opfer schwanger wurde (denn Kinder waren/sind immer etwas Gutes) oder wenn der Täter bereit war, das Opfer zu heiraten. Es war also vollkommen gleichgültig, was das Opfer empfand oder wollte, allein der ökonomische Schaden für die Familie zählte.

### Sexual(straf)recht heute:

Heute gilt in Zimbabwe das sog. Dual Legal System, das sowohl aus dem Customary Law als auch aus dem General Law besteht. In Zivilsachen kann das Customary Law bei jedem Gericht niedriger Instanz angewandt werden. Den Betroffenen bleibt ein gewisses Wahlrecht, ob sie nach Customary Law oder General Law vorgehen. Im Strafrecht hingegen kann nur das General Law angewandt werden und dies auch nur bei den wenigen dazu berechtigten Gerichten.

Nach zimbabwischen Recht sind Verführung und Ehebruch Zivilsachen, Vergewaltigung hingegen erfüllt einen Straftatbestand. Somit kann und wird üblicherweise bei Verführung und Ehebruch eine Klage nach Customary Law erhoben. Seit Einführung der Volljährigkeit für Frauen kann ein Vater jedoch nur noch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr seiner Tochter ein Verfahren anstreben, was immer noch heftige Kritik von Seiten vieler Väter auslöst.<sup>10</sup> Will eine Frau Wiedergutmachungszahlung aufgrund einer Verführung, so hat sie zu beweisen, daß der Beschuldigte mit ihr Geschlechtsverkehr hatte. Daraufhin wird unterstellt, daß sie verführt wurde und außerdem, daß sie zur Tatzeit jungfräulich war. Die Wiedergutmachung ist als Ersatz für den Verlust der Jungfräulichkeit und die dadurch gesunkenen Chancen auf dem Heiratsmarkt gedacht. Frauenvertreterinnen wehren sich gegen das Delikt der Verführung, da es Frauen zu Menschen zweiter Klasse degradiert, die „ohne Willen und Intellekt immer als verführt betrachtet werden, sobald sie Geschlechtsverkehr haben.“<sup>11</sup>

Die Vergewaltigung erfüllt hingegen einen Straftatbestand im General Law. Definiert ist Vergewaltigung als ungesetzlicher, vorsätzlicher Geschlechtsverkehr eines Mannes über 14 Jahre mit einer Frau ohne deren Einwilligung.<sup>12</sup> Das Element der Gewalt wurde vollkommen aus dem Tatbestand herausgenommen, so daß theoretisch auch ein Täter, der ohne jede Gewaltanwendung vergewaltigt hat, verurteilt werden könnte.<sup>13</sup> Sofern der Täter bestraft wird, wird er mit Freiheitsstrafe bestraft.

Das Verfahren ist für das Opfer äußerst schwer durchzuhalten. Nicht nur, daß sie im Gegensatz zu

einem Verfahren nach Customary Law häufig eine weite Reise in die nächste Stadt und in eine vollkommen fremde Umgebung auf sich nehmen muß. Sie muß vor dem Gericht, dem Staatsanwalt, dem Übersetzer (die Verfahren im General Law sind auf Englisch) und dem Angeklagten intimste Details erzählen und wie in der BRD wird mit Vorliebe in der Vergangenheit des Opfers herumgeforscht mit besonderem Augenmerk auf ihre sexuellen Erfahrungen.<sup>14</sup> Immerhin wurde in einer neueren Entscheidung des High Court ausdrücklich festgestellt, daß es diskriminierend und falsch ist, von einem bestimmten Vorleben auf die Tat zu schließen.<sup>15</sup>

### Folgen:

Auf der Hand liegt die Folge der Trennung der Vergewaltigung von den anderen Sexualdelikten für Väter und Ehemänner von Vergewaltigungsopfern. Sie können sich an der Tat nicht mehr bereichern. Darum raten viele auch ihren Töchter und Frauen, die Vergewaltigung als Ehebruch oder Verführung auszugeben und somit einen Schadensersatzanspruch zu haben und durchzusetzen.

Aber auch viele Opfer selbst ziehen das Verfahren nach Customary Law einem Strafverfahren vor.<sup>16</sup> Erklärbar wohl durch die Angst vor der Institution des Strafgerichts, teilweise aber auch dadurch, daß viele Frauen keinen Sinn darin sehen, den Täter hinter Gitter zu wissen, und selbst eine Wiedergutmachungszahlung vorziehen.

9 s.o. Fn. 7, S. 11

10 Speak Out (Frauenzeitung), No. 15, 1991

11 Stewart, Ncube, Maboreke, Armstrong, The Legal Situation of Woman in Zimbabwe, in: The Legal Situation of Woman in Southern-Africa, University of Zimbabwe, 1990, S.194

12 G. Feltoe, Guide to the Criminal Law of Zimbabwe, University of Zimbabwe, Harare, 1985, S.104

13 s.o. Fn. 11, S. 210

14 s.o. Fn. 11, S. 213

15 The State v. Adam Bwanasi HC B No. 48 of 1987, 4

16 s.o. Fn. 7, S. 12